

JAGDKLUB DARMSTADT

VEREIN FÜR JÄGER UND SPORTSCHÜTZEN E.V.



Mitglied im Landesjagdverband Hessen e. V. des Deutschen Jagdverbandes

GESCHÄFTSORDNUNG SPORTSCHÜTZENABTEILUNG

§ 1 Zweck, Ziel

Die Sportschützenabteilung sind eine Abteilung des Jagdclub Darmstadt, Verein für Jäger und Sportschützen e.V. (nachfolgend JKD genannt). Zweck dieser Abteilung ist

1. Die Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens in allen Disziplinen der Verbände, in denen der JKD-Mitglied ist, sowie der Gruppe des BDS, die dem JKD zugeordnet ist
2. Die Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisturnieren.
3. Das Heranführen interessierter Personen an den Schießsport, insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit.
4. Förderung des Breiten- und Leistungssportes
5. Bereitstellung eines regelmäßigen Trainings- und Sportangebotes.
6. Die Unterstützung des Vorstandes bei der Repräsentation des JKD.
7. Die Unterstützung des Vorstandes bei der Öffentlichkeitsarbeit für den Schießsport und dessen Ziele im Allgemeinen.

§ 2 Abteilungsmitglieder und Gruppen

- (1) Jedes Mitglied des JKD kann Mitglied der Sportschützenabteilung werden.
- (2) Die Sportschützenabteilung kann nach eigenem Ermessen Gruppen bilden, um verschiedene Disziplinen der angehörenden Verbände - je nach Wunsch der Abteilungsmitglieder - besser abdecken zu können.



§ 3 Beitritt, Austritt

- (1) Voraussetzung für den Eintritt in die Sportschützenabteilung ist die Mitgliedschaft im JKD.
- (2) Die Aufnahme in die Sportschützenabteilung ist dem Mitgliederbetreuer des JKDs mitzuteilen. Dieser informiert nach Aufnahme des Mitglieds in die Sportschützenabteilung den Abteilungsvorstand. Der Abteilungsvorstand kümmert sich um die Meldung bei den jeweiligen Verbänden.
- (3) Die Abteilungsmitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Sportschützenabteilung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im JKD erlischt auch gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Sportschützenabteilung. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Abteilungs- oder Vereinsvermögen. Von der Abteilung oder dem JKD ausgeliehene Gegenstände sind beim Ausscheiden in gepflegtem Zustand zurückzugeben. Kosten für Reparaturen, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung erforderlich sind, trägt der jeweilige Nutzer der Sache.
- (4) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Abteilung bzw. des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Abteilungsvorstand. Der geschäftsführende Vorstand des JKD ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gilt §17 der aktuellen Vereinssatzung.

§ 4 Abteilungsvorstand

- (1) Die Geschäfte der Abteilung werden vom Abteilungsvorstand (Abteilungsleitung) geführt.
- (2) Der Abteilungsvorstand besteht aus verantwortlichen Obleuten für die jeweiligen Verbände, in denen der JKD-Mitglied ist.
- (3) Weitere Personen können auf Antrag der Abteilungsversammlung in den Abteilungsvorstand gewählt werden.
- (4) Zwei Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind Mitglied des erweiterten Vorstands des JKD.

§ 5 Abteilungsversammlung

- (1) Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsvorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Wird die Abteilungsversammlung nicht oder nicht fristgerecht vom Abteilungsvorstand einberufen, kann der Vorstand des JKD dies tun. Der geschäftsführende Vorstand des JKD ist zu den Abteilungsversammlungen einzuladen. Stimmrecht haben in der Abteilungsversammlung alle Mitglieder der Sportschützenabteilung. Blockwahlen sind zulässig.
- (2) Die Abteilungsversammlung fasst u. a. folgende Beschlüsse:
 - a. Wahl des Abteilungsvorstands für die Dauer von 3 Jahren. Der Abteilungsvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.



- b. Die vorzeitige Abberufung des Abteilungsvorstands ist möglich, wenn mindestens 25% der Abteilungsmitglieder dies beantragen und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Sportschützenabteilung dem zustimmt.
 - c. Der Abteilungsvorstand informiert in der Versammlung die Abteilungsmitglieder über vergangene und zukünftige Aktivitäten.
 - d. Auf begründetes Verlangen von mindestens 25% der Abteilungsmitglieder ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung vom Abteilungsvorstand einzuberufen. Wird diesem Verlangen der Abteilungsmitglieder nicht entsprochen, so können diese sich direkt an den Vorstand des JKDs wenden.
- (3) Bei der Beschlussfassung in der Abteilungsversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Sportschützen/-innen. Die Beschlüsse müssen im Einklang mit der Satzung des JKD, den Beschlüssen des Vorstandes und der Geschäftsordnung stehen.
- (4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das dem geschäftsführenden Vorstand des JKD zuzuleiten ist.

§ 6 Ausgestaltung eines Trainings- und Sportangebotes

- (1) Der Abteilungsvorstand erarbeitet eine Ausgestaltung zu einem Training- und Sportangebotes und stimmt diese mit dem geschäftsführenden Vorstand ab.
- (2) Ergebnisse werden in einer zukünftigen Version dieser Abteilungsordnung dargelegt.



§ 7 Kostenerstattung/-zuschuss für Wettkampfteilnahme

- (1) Sportschützen die sich unter §1 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung aufgeführten Wettkämpfen ab einer vorangegangenen Qualifikation über das Niveau einer Hessenmeisterschaft qualifiziert haben, können eine Fahrtkostenerstattung erhalten. Diese ist von dem einzelnen Sportschützen in Form einer Abrechnung beim Abteilungsvorstand der Sportschützen einzufordern. Die Fahrtkostenerstattung beträgt 0,30 € pro tatsächlich gefahrenen Kilometer. Eine Zahlung erfolgt auf Antrag des Abteilungsvorstandes und Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes des JKD.
- (2) Sportschützen, die sich über vorangegangene Wettkämpfe zu einer Deutschen Meisterschaft qualifiziert haben, können zusätzlich zu den unter Nr. 1 aufgeführten Fahrtkosten einen Zuschuss zu den notwendigen und tatsächlich aufgewendeten Übernachtungskosten von maximal 95,00 € pro Übernachtung erhalten. Die Übernachtungskosten sind durch entsprechende Belege nachzuweisen und beim Abteilungsvorstand der Sportschützen einzufordern. Eine Zahlung erfolgt auf Antrag des Abteilungsvorstandes und Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes des JKD.
- (3) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt aktiven Sportschützen zu Trainingszwecken Munition zu überlassen. Bei der Auswahl der berechtigten Sportschützen sind sportliche sowie materielle Aspekte zu berücksichtigen. Eine Überlassung erfolgt auf Antrag des Abteilungsvorstandes und Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes des JKD.
- (4) Für die Teilnahme an Wettkämpfen in Sinne des § 1 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung, erhalten die Schützen eine Gutschrift von 3 Stunden auf Ihr Arbeitsstundenkonto. Die Meldung der Stunden erfolgt über den Abteilungsvorstand.
- (5) Die Gebühren zur Teilnahme an Meisterschaften und Rundenwettkämpfen werden durch Jagdclub Darmstadt direkt an den Veranstalter des Wettkampfes beglichen. Schützen die sich für Wettkämpfe anmelden und am angemeldeten Wettkampf nicht teilnehmen, haben dem JKD die verauslagten Gebühren zu erstatten. Eine krankheitsbedingte Nichtteilnahme führt nicht zur Kostenerstattung. Der Krankheitsfall ist beim Abteilungsvorstand nachzuweisen (Kopie Krankmeldung, etc.).



§ 8 Nutzung von Vereinswaffen

- (1) Jeder Sportschütze ist berechtigt Vereinswaffen zum sportlichen Schießen zu nutzen.
Die Nutzung der Vereinswaffen ist mit dem Abteilungsvorstand der Sportschützenabteilung abzustimmen.

§ 9 Änderung der GO

Die Verabschiedung und Änderung oder die Aufhebung dieser Geschäftsordnung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand des JKD.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes des JKD am 11.03.2026 in Kraft und setzt ältere Versionen der GO außer Kraft.

